

WIEDERHOLUNGSREZEPT

Zum 1. März 2020 haben sich die gesetzlichen Vorgaben für Wiederholungsrezepte geändert. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Apotheker jetzt für dasselbe Rezept bis zu dreimal das gleiche Medikament an Sie abgeben.

Kommt das Wiederholungsrezept für Sie infrage?

Das Wiederholungsrezept ist für Patienten gedacht, die über längere Zeit immer wieder das gleiche Medikament einnehmen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie an einer chronischen Erkrankung leiden und Ihr Gesundheitszustand bei gleichbleibender Medikation stabil ist. Die Entscheidung muss Ihr/e Arzt/Ärztin aber für jeden Einzelnen abwägen, um Ihre Gesundheit auch weiterhin zu gewährleisten.

Wie erkennen Sie ein Wiederholungsrezept?

Wenn Sie aus ärztlicher Sicht für ein Wiederholungsrezept infrage kommen, wird Ihr/e Arzt/Ärztin dies für die Apotheke direkt auf das Rezept schreiben. Angegeben wird, ob und wie oft die Apotheke das Medikament an Sie abgeben darf.

Können Sie das Rezept beliebig oft einlösen?

Nein. Nachdem Sie Ihr Medikament zum ersten Mal mit dem Wiederholungsrezept erhalten haben, darf die Apotheke Ihnen dies höchstens noch dreimal ausgeben. Zudem gilt die Verschreibung nur ein Jahr. Das heißt innerhalb eines Jahres können Sie Ihr



Medikament mit dem Wiederholungsrezept höchstens viermal bekommen.

Aber Achtung: Wie oft die Apotheke das gleiche Rezept erneut einlösen darf, legt Ihr/e Arzt/Ärztin im Einzelfall fest und notiert dies auf dem Rezept. Dabei fließen viele Faktoren in die Entscheidung ein, zum Beispiel wie sich Ihre Erkrankung entwickelt, ob Ihre Behandlung angepasst oder wie oft Ihre Medikation kontrolliert werden muss. Auch spielt es eine Rolle, ob andere Ärzte außer Ihrem/r Hausarzt/Hausärztin an der Therapie beteiligt sind oder Sie in einer Klinik behandelt wurden.

Worauf sollten Sie achten?

Mit einem Wiederholungsrezept müssen Sie zwar seltener in die Praxis,

um sich Ihr Medikament wieder verschreiben zu lassen. Nach wie vor ist es aber wichtig, dass Sie Ihre Kontrolluntersuchungen regelmäßig wahrnehmen, damit Veränderungen auffallen und Ihr/e Arzt/Ärztin die Behandlung rechtzeitig anpassen kann.

Ebenso ist es wichtig, dass Sie Ihre/n Hausarzt/Hausärztin informieren, wenn Spezialisten oder Krankenhausärzte Ihre Therapie verändern. Denn womöglich muss dadurch auch das Medikament auf Ihrem Wiederholungsrezept gewechselt werden, um Neben- oder Wechselwirkungen zu verhindern. •

Stand: 12.2.2020

Verfasserin: J. Dielmann-von Berg, „Der Hausarzt“

Quellen: Masernschutzgesetz, Arzneimittelverschreibungsverordnung

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie noch Fragen haben!